



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
4. Januar 1974

| | |
|---------------------|--------|
| Amt für Raumplanung | |
| E | Nr. 40 |
| -9. Jan. 1974 | |
| | |
| | |
| | |
| | |

I.

Im Zusammenhang mit der Errichtung eines Kanalisationsstranges in die "Bahnhofstrasse" (Kantonsstrasse III. Klasse) in der Gemeinde Deitingen hat das Bau-Departement auf Wunsch der Gemeindebehörde und auf Grund von § 11^{bis} des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen. Die Erarbeitung eines solchen Planes hat sich aber auch wegen des späteren Ausbaues der genannten Strasse mit Trottoir aufgedrängt, damit im gegebenen Zeitpunkt die notwendigen Projektunterlagen vorliegen und der für den Ausbau erforderliche Landbedarf sichergestellt werden kann.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 31. Juli - 29. August 1972 im Werkgebüdesaal in Deitingen und beim Kreisbauamt I in Solothurn. Innert der gesetzlichen Frist gingen acht Einsprachen ein; Einsprecher sind:

1. Franz Emch, mechanische Werkstatt, Deitingen
2. Moritz Kofmel, Landwirt, Deitingen
3. Franz Stüdi-Steiner, Bahnhofstrasse 204, Deitingen
4. Arnold Schwaller-Galli, Bahnhofstrasse 234, Deitingen
5. Josef Stüdi, Landwirt, Deitingen
6. August Moser-Flury, Deitingen
7. Hans Meyer, Spenglermeister, Schachenstrasse 215, Deitingen
8. Alois Niggli-Felber, Luterbachstrasse 276, Deitingen

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein von Gemeindevertretern am 21. September 1972 eine erste Einspracheverhandlung in Deitingen durch. Dabei hat es sich ergeben, dass die meisten Einsprecher einem Ausbau der Bahnhofstrasse grundsätzlich zustimmen könnten, allerdings unter Verzicht auf das an der Westseite der Strasse vorgesehene Trottoir; ein Trottoir auf der

Ostseite genüge vollauf und entspreche den tatsächlichen Bedürfnissen. Andere Einsprecher verlangten eine Ueberprüfung der Linienführung und wehrten sich gegen eine allzu grosse Landabtretung.

Hierauf hat das Bau-Departement im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde das Auflageprojekt überarbeiten lassen. Eingehende Abklärungen haben gezeigt, dass an der Linienführung praktisch keine Aenderungen vorgenommen werden können und dass an einer Fahrbahnbreite von 7.00 m unbedingt festgehalten werden müsse. Durch den Verzicht des Trottoirs auf der Westseite werden nunmehr die Grundeigentümer auf dieser Strassenseite entsprechend entlastet. Im Einverständnis mit der Gemeinde wurde ein beidseitiges Trottoir nur noch im südlichen Abschnitt der Bahnhofstrasse, von der Einmündung der Solothurnstrasse bis zu den bestehenden Trottoirs weiter südlich, in den neuen Plan aufgenommen.

Eine zweite Einspracheverhandlung fand hierauf am 7. November 1973 statt; es wurden zudem noch verschiedene Augenscheine und Besprechungen an Ort und Stelle durchgeführt.

II.

Alle Einsprecher ausser Herr Meyer Hans (Nr. 7) sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Einwohnergemeinde Deitingen. Das Grundstück von Herrn Meyer wird nicht direkt betroffen; die Einsprache richtet sich aber u.a. auch gegen die an der Schachenstrasse (Fortsetzung der Bahnhofstrasse) geplante Trottoiranlage.

Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Franz Emch, Eigentümer von GB Nr. 360

Herr Emch hat seine Einsprache zurückgezogen, nachdem ihm folgende Zusicherungen abgegeben wurden:

Die heute bestehende Ein- und Ausfahrt an der Wangenstrasse wird auch nach dem geplanten Trottoirausbau weiterhin gewährleistet. In jenem Zeitpunkt muss Gebäude Nr. 36 auf dem Nachbargrundstück GB Nr. 361 abgebrochen werden. Es soll dann versucht werden, die Zufahrt zur Werkstatt des Herrn Emch über dieses Grundstück zu realisieren. Bei dieser Gelegenheit sind auch die Fragen eines Realersatzes und einer allfälligen Grenzbereinigung zu prüfen. Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt, abzuschreiben.

Einsprache Nr. 2: Moritz Kofmehl, Eigentümer von GB Nr. 395

Mit Schreiben vom 20. November 1973 hat Herr Kofmehl seine Einsprache gegen den Plan zurückgezogen. Die Fragen der Anpassung seiner landwirtschaftlichen Liegenschaft an die neuen Strassenverhältnisse und der Entschädigungen werden vorbehalten bzw. in die Landerwerbsverhandlungen verwiesen. Die Einsprache kann somit als durch Rückzug erledigt, abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 3: Stüdi Franz, Eigentümer von GB Nr. 394

Der Einsprecher kann sich mit der Linienführung der Bahnhofstrasse nicht einverstanden erklären. Wegen des Strassenausbaues und des Trottoirs werde sein Hausplatz und der Garten stark beansprucht. Falls am vorliegenden Projekt festgehalten werde, verlange er eine entsprechende Inkonvenienzentschädigung.

An der Einspracheverhandlung wurde Herrn Stüdi zugesichert, dass sämtliche Anpassungen seinen Wünschen entsprechend ausgeführt werden. Diese Fragen sowie diejenigen der Entschädigungen bilden jedoch nicht Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens, sondern sie sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen, welche vor Inangriffnahme der Strassenbauarbeiten durchgeführt werden. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 4: Schwaller Arnold, Eigentümer von GB Nr. 329 und 526

Der Einsprecher macht geltend:

a) Hausliegenschaft GB Nr. 329

Wegen des Trottoirs und der neuen Baulinie von 6,00 m werde ein allfälliger, grosszügiger Wohn- und Geschäftshausneubau

im Falle eines Abbruches des heutigen Bauernhauses verunmöglicht, weil die verbleibende Grundstücktiefe solches nicht mehr erlaube.

b) Durch die neue Anordnung der Einmündung der Käsereistrasse mit Trottoir werde dieses Grundstück derart beansprucht, so dass eine Ueberbauung desselben gänzlich unmöglich werde. Dieses Grundstück stelle wertvolles Bauland mitten im Dorfkern dar und würde sich für den Bau eines Geschäftshauses vorzüglich eignen. Er stellt hier eine vollständige Entwertung des Grundstückes fest.

c) Herr Schwaller verlangt eine Ueberprüfung des Projektes. Es sei an der Bahnhofstrasse nur ein Trottoir - auf der Westseite - vorzusehen, weil die von der Gemeinde geplante Nord-Süd-Strasse westlich des Dorfes den grösseren Teil des Durchgangsverkehrs aufnehmen wird, womit die Bahnhofstrasse wesentlich entlastet werde. Das Trasse der Bahnhofstrasse sei mehr nach Westen zu verschieben. Ferner verlange er für das verlorengelassene Grundstück GB Nr. 526 Realersatz oder es sei sein in der Landwirtschaftszone liegende Grundstück GB Nr. 154 (Blackenmatt) in die Wohnzone aufzunehmen.

Hiezu wird festgestellt:

Zu a: Diese Argumentation trifft nicht zu. Die verbleibende Grundstücktiefe von GB Nr. 329 beträgt hinter der Baulinie und unter Berücksichtigung eines Grenzabstandes von 4 m vom östlichen Nachbargrundstück immerhin noch 13 - 18 m, womit eine spätere Neuüberbauung durchaus gewährleistet ist.

Zu b: Wegen der vorgesehenen, verkehrstechnisch richtigen Gestaltung der bestehenden, schlechten Einmündung der Käsereistrasse in die Bahnhofstrasse, wird GB Nr. 526 ohne Zweifel stark beansprucht, doch konnte nach Ueberarbeitung des Auflageprojektes die Beanspruchung wesentlich vermindert werden, indem auf die Anordnung einer Trenninsel verzichtet und der Einmündungsradius verkleinert wird. Vom strassenbautechnischen Standpunkt aus bietet sich leider keine bessere Lösung zu Gunsten dieses Grundstückes an. Die Käsereistrasse ist die Fortsetzung der Solothurnstrasse und stellt eine wichtige, direkte Verbindung zur Wangenstrasse dar. Die geplante Verbesserung lässt sich daher durchaus rechtfertigen.

Zu c: Eine Ueberprüfung des Auflageprojektes hat gemäss Abschnitt I hievor ergeben, dass an der gewährten Linienführung der Bahnhofstrasse praktisch keine Aenderungen möglich sind. Hingegen konnte im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde auf ein zweites - das westliche - Trottoir in diesem Streckenabschnitt verzichtet werden. Die Frage einer allfälligen Reduktion der vorgesehenen Fahrbahnbreite von 7 m ist jedoch indiskutabel.

Der Einwand, die Bahnhofstrasse werde durch die zukünftige Nord-Süd-Strasse im westlichen Gemeindegebiet erheblich entlastet, ist teilweise richtig, doch wird die Bahnhofstrasse kaum an Bedeutung verlieren, da die Gemeindebehörde zur Zeit verschiedene Umzonungen vorbereitet.

Auf das Begehren, es sei das in der Landwirtschaftszone liegende Grundstück GB Nr. 154 der Wohnzone zuzuführen, kann hier aus Gründen der Zuständigkeit nicht eingetreten werden.

Die Einsprache ist im Sinne vorstehender Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 5: Stüdi Josef, Eigentümer von GB Nr. 314

Der Einsprecher wehrt sich gegen die Verschmälerung seines Hausvorplatzes, welche durch den Ausbau von Strasse und Trottoir gemäss Auflageplan entstehen würde. Ein Landwirtschaftsbetrieb sei jedoch aus rein betrieblichen Gründen auf einen möglichst grossen Vorplatz dringend angewiesen. Es liege weder in seinem noch im Interesse des öffentlichen Verkehrs, wenn er für Manövrierungszwecken mit landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen Trottoir und Strasse benützen müsse. Das vorliegende Projekt sei daher in Bezug auf die Linienführung und die Trottoiranlage zu Gunsten seiner Liegenschaft zu überprüfen.

Das Projekt ist, wie unter Einsprache Nr. 4 erwähnt, überarbeitet worden. Auf das westliche Trottoir konnte verzichtet werden, wodurch die Liegenschaft des Einsprechers entsprechend weniger beansprucht wird. Hingegen konnten an der Linienführung der

Strasse aus zwingenden Gründen keine Aenderungen vorgenommen werden. Nach dem nunmehr abgeänderten Plan verbleibt immerhin eine Vorplatztiefe von 10 - 11,5 m. Der Eingriff darf daher als zumutbar beurteilt werden. Weitergehende Konzessionen zu Gunsten von GB Nr. 314 können leider nicht zugestanden werden.

Die Einsprache ist daher abzuweisen und es sind die Fragen der Entschädigungen und der Anpassungen in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen.

Einsprache Nr. 6: August Moser, Eigentümer von GB Nr. 313

Der Einsprecher beanstandet, dass die Strassenverbreiterung mit Trottoir ausschliesslich zu Lasten seines Grundstückes vorgesehen sei; das Projekt sei daher nochmals zu überprüfen.

Wie bereits bei Einsprache Nr. 4 festgestellt wurde, lässt sich an der Linienführung der Bahnhofstrasse aus den dargelegten Gründen leider nichts mehr ändern. Mit dem Weglassen des westlichen Trottoirs wird jedoch der Eingriff entscheidend reduziert. Herrn Moser wurde eine fachmännische Anpassung seiner Liegenschaft an die neuen Strassenverhältnisse zugesichert. Diese wie auch die Entschädigungsfragen bilden jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens; sie sind in die besonders durchzuführenden Landerwerbsverhandlungen zu verweisen.

Weil Herr Moser sich zu einem Rückzug der Einsprache nicht entschliessen konnte, ist sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 7: Hans Meyer, Eigentümer von GB Nr. 303

Dem Begehren des Einsprechers, dass an der Schachenstrasse (Fortsetzung der Bahnhofstrasse) nur ein Trottoir errichtet werden solle, ist entsprochen worden. Im abgeänderten Plan ist ein Trottoir nur auf der Ostseite vorgesehen. Durch diese neue Disposition ist offenbar die Beanstandung der Einmündung der Schachenstrasse in die Zelglistrasse ebenfalls gegenstandslos geworden. Das Problem der Nord-Süd-Strasse ist im vorliegenden Plan nicht abzusprechen, da dieser Strassenzug nicht Gegenstand der Planaufgabe bildet.

Der Einsprache ist somit zum Teil entsprochen, im übrigen ist sie abzulehnen.

Einsprache Nr. 8: Alois Niggli-Felber, Eigentümer von GB Nr. 286 Herr Niggli hat die Einsprache zurückgezogen, nachdem der Auflageplan so abgeändert wurde, dass jeder Grundeigentümer beidseits der Strasse in diesem Abschnitt mit der Landabtretung gleichmässig belastet wird. Es wurde ihm auch zugesichert, dass die bestehende Zufahrt im südlichen Teil seines Grundstückes beim Trottoirausbau entsprechend angepasst und somit weiterhin gewährleistet wird. Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt, abzuschreiben.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den vorliegenden Plan sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Aus diesen Gründen ist der im Sinne vorstehender Feststellungen abgeänderte Strassen- und Baulinienplan zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der auf Grund der Einspracheverhandlungen und im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde von Deitingen abgeänderte Strassen- und Baulinienplan "Bahnhofstrasse" in der Gemeinde Deitingen wird genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprachen Nr. 1, 2 und 8 wird Kenntnis genommen.
3. Die Einsprachen Nr. 3, 4, 5, 6 und 7 werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
4. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Ausbau von Strasse und Trottoir erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement (3) fr
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen
Kant. Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Plan
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn (2), mit 1 genehmigten Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4707 Deitingen (2), mit
1 genehmigten Plan
Fritz Schürch, Präsident der Kant. Schätzungskommission,
4657 Dulliken
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

per EINSCHREIBEN an:

Franz Emch, mechanische Werkstatt, 4707 Deitingen
Moritz Kofmel, Landwirt, 4707 Deitingen
Franz Stüdi-Steiner, Bahnhofstrasse 204, 4707 Deitingen
Arnold Schwaller-Galli, Bahnhofstrasse 234, 4707 Deitingen
Josef Stüdi, Landwirt, Bahnhofstrasse, 4707 Deitingen
August Moser-Flury, Bahnhofstrasse, 4707 Deitingen
Hans Meyer, Spenglermeister, Schachenstrasse 215,
4707 Deitingen
Alois Niggli-Felber, Luterbachstrasse 276, 4707 Deitingen